

RS AsylGH 2010/3/29 D6 319330-2/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2010

Norm

EMRK Art8 Abs2

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Im Hinblick auf einen allfälligen Eingriff in das Privatleben der Beschwerdeführerin ist zu berücksichtigen, dass einerseits schon der Umstand, dass sich die Situation für eine alleinerziehende Mutter von vier Kindern in Österreich in vielen Belangen (insb. hinsichtlich des Sozial- und Gesundheitswesens) gewiss einfacher gestaltet als in der Russischen Föderation, zugunsten eines Verbleibes im Bundesgebiet.

Schlagworte

EMRK, familiäre Situation, Privatleben

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at